

Anlage

Der Oberbürgermeister

Hinweis zu den Ratsanträgen

Nr. 15-01065	TOP 23.2
Nr. 15-01054	TOP 23.3
Nr. 15-01304	TOP 23.6

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Markurth